



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Jette Waldinger-Thiering (SSW)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

### **Freistellung von Auszubildenden für Lernzeiten vor Abschlussprüfungen**

#### Vorbemerkung der Fragestellerin:

Aktuell ist eine Auszubildende oder Auszubildender laut Berufsausbildungsgesetz § 15 nur den Tag vor der Prüfung zur Vorbereitung verbindlich vom Ausbildungsbetrieb freigestellt.

1. Welche Möglichkeiten bestehen für Auszubildende in Schleswig-Holstein, um sich angemessen auf Abschlussprüfungen vorzubereiten und mehr als einen Tag Lernzeit durch Freistellung des Ausbildungsbetriebes zu bekommen?

Antwort:

Eine angemessene Prüfungsvorbereitung ist in erster Linie durch die Auszubildenden sicherzustellen. Daneben könnten bilaterale Absprachen zwischen den Auszubildenden und ihrem jeweiligen Ausbildungsbetrieb getroffen werden, um auch insoweit zeitliche oder fachliche Unterstützung im Rahmen der Prüfungsvorbereitung zu erhalten.

2. Strebt die Landesregierung aktuell eine Ausweitung des gesetzlichen Anspruchs auf Freistellung für Lernzeit an? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein. Die Möglichkeiten der Freistellung sind bundesgesetzlich in § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt.